

# SCHULVERBAND HILTERFINGEN

## Organisationsreglement

### 1 Bestand, Sitz, Aufgaben

#### **Artikel 1 Verbandsgemeinden**

Die Einwohnergemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi bilden den Schulverband Hilterfingen.

#### **Artikel 2 Sitz**

Sitz des Verbandes ist Hilterfingen.

#### **Artikel 3 Aufgaben**

##### 1 Dem Verband obliegen:

- a) das Führen der Schule für die Sekundarstufe I (7. bis zum 9. Schuljahr)
- b) das Führen der Schule für die Primarstufe (1. bis zum 6. Schuljahr)
- c) das Führen der Kindergärten
- d) die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung
- e) Die Führung einer Tagesschule.

2 Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi bestimmt selber, welche Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen und welche Kinder die Verbandskindergärten besuchen.

3 Der Verband kann mit Gemeinden, die ihm nicht angehören, Vereinbarungen über den Besuch der Verbandsschulen durch Schülerinnen und Schüler und der Verbandskindergärten durch Kinder aus diesen Gemeinden abschliessen.

4 Der Verband wird seine Aufgaben und Strukturen den Erfordernissen des Kantons anpassen.

### 2 Organisation

#### **Artikel 4 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung, bestehend aus den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden
- c) die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden (i.S. von Art. 9)
- d) die Schulkommission
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) die Elternräte, sofern von der Delegiertenversammlung eingesetzt

g) das Verbandspersonal

## 2.1 Verbandsgemeinden

### **Artikel 5 Befugnisse**

- 1 Die Verbandsgemeinden wählen die Mitglieder der Schulkommission.
- 2 Die Verbandsgemeinden beschliessen über:
  - a) allfällige Transportkosten der Schülerinnen und Schüler aus ihren Gemeinden in die Schulen und Kindergärten des Verbands;
  - b) Erlass und Änderung des Organisationsreglements;
  - c) Auflösung des Verbandes;
  - d) alle Geschäfte, welche ihnen durch dieses Reglement und andere gesetzliche Vorschriften übertragen sind oder von der Delegiertenversammlung unterbreitet werden, ebenso diejenigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen die das Referendum ergriffen wurde.

### **Artikel 6 Verfahren bei Anträgen an die Verbandsgemeinden**

- 1 Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- 2 Die Schulkommission teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- 3 Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten, sofern nicht die Delegiertenversammlung aus zwingenden Gründen im Einzelfall eine andere Frist bestimmt.
- 4 Über die Anträge der Delegiertenversammlung beschliessen die Verbandsgemeinden.
- 5 Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter Hilterfingen, zustimmt. Änderungen der Aufgaben oder des Verbandszweckes sowie wesentliche Änderungen der Kostenverteilung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

### **Artikel 7 Initiative**

Die Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde hat das Recht, den Gemeinderäten (i.S. von Art. 9) ein Geschäft zu unterbreiten, das innert sechs Monaten von diesen und gegebenenfalls von der Delegiertenversammlung behandelt werden muss. Für Initiativbegehren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung der betreffenden Einwohnergemeinde.

### **Artikel 8 Referendum**

Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann innert 30 Tagen ab Zustellung des Protokolls verlangen, dass die von der Delegiertenversammlung im Rahmen von Artikel 9 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 16 gefassten Beschlüsse den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden (siehe Artikel 6, Absatz 5).

## 2.2 Gemeinderäte und Delegiertenversammlung

### **Artikel 9 Zustimmung durch die Gemeinderäte**

- 1 Die Schulkommission unterbreitet den Gemeinderäten der drei Verbandsgemeinden die folgenden Geschäfte zum Beschluss:
  - a) Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden (Art. 5):

- aa) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Kosten über 100'000 Franken;
  - b) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
    - ba) den Voranschlag und die Gemeindebeiträge
    - bb) den Jahresbericht und die Jahresrechnung
    - bc) neue Ausgaben von mehr als 5000 Franken ausserhalb des Voranschlages
    - bd) Nachkredite, welche die zur Verfügung stehenden Mittel um mehr als 10 % und wenigstens 1500 Franken überschreiten
    - be) Besoldungen und Entschädigungen an die Delegierten, die Kommissionsmitglieder und das Verbandspersonal
    - bf) Verträge im Sinne von Art.3, Absatz 3
    - bg) Errichtung und Aufhebung von Klassen und Stellen sowie Grundsatzbeschlüsse über Einführung und Aufhebung von fakultatивem Unterricht und Spezialunterricht
    - bh) Anhebung oder Beilegung von Prozessen
    - bi) Erlass und Änderung aller weiteren Reglemente des Verbandes
    - bk) alle Geschäfte, die nach gesetzlicher Vorschrift den Gemeindeversammlungen vorzulegen sind
  - c) Abschliessend (unter Vorbehalt von Abs. 3)
    - ca) die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Delegiertenversammlung aus der Mitte deren Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
    - cb) die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans.
    - cc) die Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin des Verbandes. Der Verband kann die entsprechenden Leistungen auch bei Dritten einkaufen.
    - cd) die Anstellung der Kassierin oder des Kassiers des Verbandes. Der Verband kann die entsprechenden Leistungen auch bei Dritten einkaufen.Die Gemeinden sprechen sich vorher ab und unterbreiten der Schulkommission ihre Vorschläge.
- 2 Ein Geschäft ist beschlossen, wenn alle drei Gemeinderäte zustimmen.
- 3 Falls nicht alle drei Gemeinderäte allen von der Schulkommission unterbreiteten Geschäften innert 30 Tagen zustimmen, findet eine Delegiertenversammlung statt.

## **Artikel 10 Zusammensetzung**

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi.
- 2 Die Mitglieder der Schulkommission nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

## **Artikel 11 Ausübung der Stimmkraft**

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Hilterfingen verfügen über je 3 Stimmen, insgesamt über eine Stimmkraft von 21 Stimmen.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen verfügen über je 2 Stimmen, insgesamt über eine Stimmkraft von 14 Stimmen.
- 3 Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenschwendi verfügen über je 1 Stimme, insgesamt über eine Stimmkraft von 7 Stimmen.

## **Artikel 12 Abweichende Ausübung des Stimmrechts**

- 1 Die Gemeinden können, namentlich bei einer Veränderung der Anzahl ihrer Gemeinderatsmitglieder, bestimmen, dass sie ihre Stimmkraft in der Delegiertenversammlung abweichend von Art. 10 und 11 ausüben.

2 Die auf die Gemeinden entfallende Stimmkraft wird in diesem Fall nicht verändert.

### **Artikel 13 Öffentlichkeit**

1 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

2 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist öffentlich. Es wird den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.

### **Artikel 14 Einberufung, Verfahren**

Die Delegiertenversammlung wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten einberufen. Im Übrigen gelten sinngemäss die für Gemeindeversammlungen gültigen Vorschriften in der Gemeindeordnung von Hilterfingen.

### **Artikel 15 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Geschäfte, die ihr gemäss Art. 9 Abs. 3 unterbreitet werden.

### **Art. 16 Einberufung der Delegiertenversammlung**

1 Findet eine Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 Abs. 3 statt, gibt die Schulkommission den Verbandsgemeinden Ort, Zeit und Traktanden für die Delegiertenversammlung wenigstens 30 Tage vorher schriftlich bekannt.

2 Traktandiert werden Geschäfte, welche nicht durch übereinstimmenden Beschluss der drei Gemeinderäte beschlossen wurden.

## **2.3 Schulkommission**

### **Artikel 17 Zusammensetzung**

1 Die Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 3 durch die Einwohnergemeinde Hilterfingen, 3 durch die Einwohnergemeinde Oberhofen und 1 durch die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gewählt werden.

2 Die Präsidentin und Vizepräsidentin oder der Präsident und Vizepräsident des Verbandes, die für das Schulwesen zuständigen Mitglieder der Gemeinderäte von Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi, sowie die Vertretung von weiteren Vertragsgemeinden gemäss Art. 3, Absatz 3 können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten die Sitzungsunterlagen und das Protokoll. Den für das Schulwesen zuständigen Mitgliedern der Gemeinderäte von Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi steht zudem das Antragsrecht zu.

3 Mitglieder der Gemeinderäte von Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi dürfen der Schulkommission als Mitglieder angehören, sollten aber wenn möglich nicht als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt werden.

4 Für die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen der Schulkommission gelten die kantonalen Vorschriften.

### **Artikel 18 Amtsdauer und Wiederwahl**

1 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre.

2 Die Wiederwahl regeln die Verbandsgemeinden in ihren Gemeindeordnungen.

### **Artikel 19 Konstituierung**

- 1 Die Schulkommission konstituiert sich selbst.
- 2 Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

### **Artikel 20 Befugnisse**

- 1 Die Schulkommission ist Aufsichtsbehörde der Verbandsschulen nach der kantonalen Schulgesetzgebung und zugleich Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes in den ihm obliegenden Angelegenheiten.
- 2 Sie bereitet die Geschäfte der Gemeinderäte (i.S. von Art. 9) und der Delegiertenversammlung vor.
- 3 Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr Präsidium und das Sekretariat führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift; vorbehalten bleiben die Kompetenzregelungen betreffend Schulleitungen gemäss Artikel 23.
- 4 Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind, insbesondere:
  - a) der Vollzug der kantonalen Vorschriften bezüglich Schule und Erwachsenenbildung
  - b) Verwaltung und Unterhalt der verbandseigenen Schulanlagen
  - c) Anstellung der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der Hauswartin oder des Hauswartes von verbandseigenen Schulanlagen und der Angestellten des Verbandes
  - d) Bezeichnung von Schulärztin oder Schularzt und Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt
  - e) Erlass von Hausordnungen sowie von Pflichtenheften für die Schulleitungen und das von ihr gewählte Personal.
- 5 Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:
  - a) alle Ausgaben im Rahmen des Voranschlages
  - b) Nachkredite von weniger als 1500 Franken sowie solche von weniger als 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel
  - c) unvorhergesehene Ausgaben bis höchstens 5000 Franken pro Geschäft.

### **Art. 21 Verfahren**

- 1 Die Schulkommission unterbreitet den Gemeinderäten (i.S. von Art. 9) die Geschäfte wie folgt:
  - a) im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
  - b) im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Abgaben zu beschliessen
  - c) innert 60 Tagen, wenn 1 Verbandsgemeinde dies schriftlich verlangt
- 2 Die Schulkommission kann den Gemeinderäten (i.S. von Art. 9) weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

### **Art. 22 Entschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache des Verbandes.

## 2.4 Schulleitungen

### **Artikel 23 Leitung der Schulstufen**

Die Schulkommission bestimmt die Organisation der Leitungen der Schulen und der Kindergärten.

### **Artikel 24 Befugnisse**

Für Rechte und Pflichten der Schul- und Kindergartenleitungen gelten die kantonalen Vorschriften, das vom zuständigen Organ dafür allenfalls erlassene Reglement, sowie das Pflichtenheft.

## 2.5 Rechnungsprüfungsorgan

### **Artikel 25 Externe Revisionsstelle**

Das zuständige Organ wählt eine professionelle externe Revisionsstelle auf die Dauer von drei Jahren.

### **Artikel 26 Aufgabe**

- 1 Das Rechnungsprüfungsorgan erfüllt seine Aufgabe im Rahmen des kantonalen Gemeindegesetzes und der kantonalen Gemeindeverordnung.
- 2 Es erstattet dem zuständigen Organ Bericht und gibt eine Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung ab.

## 2.6 Elternräte

### **Artikel 27 Elternrat**

Die Gemeinderäte (i.S. von Art. 9) können Elternräte einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen eines Reglements.

## 2.7 Verbandspersonal

### **Artikel 28 Stellen**

- 1 Für die Stellenschaffung oder den Einkauf von Verwaltungsleistungen sind die Gemeinderäte (i.S. von Art. 9) zuständig.
- 2 Dem Jahresbericht ist ein Stellenetat mit Beschäftigungsgrad der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers beizufügen.

### **Artikel 29 Stellenbesetzung**

- 1 Für die Stellenbesetzung ist die Schulkommission zuständig.
- 2 Freiwerdende Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

### **Artikel 30 Anstellung**

- 1 Soweit der Verband keine besonderen Vorschriften erlässt, ist das kantonale Personalrecht anwendbar.
- 2 Die Schulkommission erlässt für jede Stelle ein Pflichtenheft und schliesst mit den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern einen schriftlichen Vertrag ab, welcher die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung regelt.
- 3 Für die Lehrerschaft gilt die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung sowie die Volksschulgesetzgebung.

### 3 Verfahren

### **Artikel 31 Anwendbares Recht**

Soweit dieses Reglement und die weiteren Erlasse des Verbandes nichts anderes vorschreiben, sind sinngemäss die entsprechenden Regelungen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hilterfingen anwendbar.

### 4 Schulstruktur

### **Artikel 32 Kindergarten und Unterstufenschule**

Der Verband führt in den Schulanlagen der Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen und des Verbandes die Kindergärten und die Unterstufenschulen.

### **Artikel 33 Mittelstufenschule**

Der Verband führt in der Schulanlage Friedbühl eine Mittelstufenschule für das 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe.

### **Artikel 34 Oberstufenschule**

Der Verband führt in der Schulanlage Hünibach eine Oberstufenschule für das 7. bis 9. Schuljahr der Sekundarstufe I.

### **Artikel 35 Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I**

- 1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden aufgrund des Übertrittsverfahrens nach kantonalen Vorschriften einer Real- oder einer Sekundarklasse zugewiesen.
- 2 In den Fächern Deutsch (teilweise oder ganz), Mathematik und Französisch werden Niveaurokurse angeboten, die es ermöglichen, den Unterricht entsprechend der eigenen Begabung, Leistungsfähigkeit und Neigung zu besuchen. Über den gemeinsamen Unterricht der Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler in einzelnen Nicht-Niveaufächern sowie Veranstaltungen und Anlässe entscheidet die Schulkommission nach Anhörung oder auf Antrag der Lehrerkonferenz.

**Artikel 36 Mittelschulvorbereitung und gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr**

- 1 Die Mittelschulvorbereitung und der gymnasiale Unterricht werden im Rahmen der kantonalen Bestimmungen grundsätzlich an der Oberstufenschule erteilt.
- 2 Für den gymnasialen Unterricht wird in der Regel eine spezielle Sekundarklasse geführt. Bei zu kleinen Schülerzahlen wird der Unterricht durch innere Differenzierung und Zusatzunterricht gewährleistet.

## 5 Freiwilliger Schulsport

**Artikel 37 Führung, Organisation und Finanzierung**

- 1 Die Verbandsgemeinden übertragen dem Gemeindeverband die Verantwortung für den freiwilligen Schulsport.
- 2 Die Organisation obliegt der von der Schulkommission gewählten Schulsportleitung.
- 3 Der Verband führt eigene Kurse nur durch, wenn im Rahmen des Budgets die dafür notwendigen Mittel bewilligt sind.

## 6 Erwachsenenbildung

**Artikel 38 Verwaltungsstelle, eigene Kurse**

- 1 Die Verbandsgemeinden bezeichnen das Sekretariat des Verbandes als zuständige Stelle für die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Der Verband kann eigene Kurse nur durchführen, wenn im Rahmen des Budgets die dafür notwendigen Mittel bewilligt sind.

## 7 Finanzielles

**Artikel 39 Rechnungsführung**

- 1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Kassierin oder der Kassier legt die Rechnung bis spätestens 31. März, den Vorschlag bis 31. August der Schulkommission vor.

**Artikel 39a Gebühren**

Die vom Schulverband zu erhebenden Gebühren werden in einem Anhang zum Organisationsreglement festgehalten.

**Artikel 40 Finanzplanung**

- 1 Die Schulkommission erstellt einen Finanzplan im Sinne der einschlägigen Artikel des kantonalen Gemeindegesetzes und der kantonalen Gemeindeverordnung.
- 2 Die Schulkommission informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung bis Mitte Jahr.

**Artikel 41 Gemeindebeiträge**

- 1 Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi entrichtet für ihre Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise für ihre Kinder, Beiträge im Rahmen der Schulgeldvereinbarung Region Thun.
- 2 Die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen stellen die Kindergarten- und Schulanlagen für die Unterstufe unentgeltlich zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt der Verband mit den Gemeinden vertraglich.
- 3 Die Gemeinde Hilterfingen stellt dem Verband die Schulanlage OSH als Oberstufenschule zur Verfügung. Die für den Verband anfallenden Kosten und weitere Einzelheiten regelt der Verband mit der Gemeinde Hilterfingen vertraglich.
- 4 Der Aufwandüberschuss wird im Verhältnis der Schülerzahlen (einschliesslich Kindergärten) auf die Verbandsgemeinden Hilterfingen und Oberhofen verteilt.
- 5 Direkt finanzierte Investitionen in die verbandseigene Mittelstufenschulanlage Friedbühl werden nach dem Durchschnitt des Kostenverteilers der letzten 5 Jahre für diese Schulanlage aufgeteilt.
- 6 Der mit dem Aufwand zu verrechnende Schulkostenbeitrag der Vertragsgemeinden wird in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegt.
- 7 Für die verbandsfremde Benützung von Schulanlagen werden die Berechnungsgrundsätze für die ebenfalls mit dem Aufwand zu verrechnenden Beiträge von den Gemeinderäten (i.S. von Art. 9) festgelegt.

**Artikel 42 Fälligkeit der Beiträge / Vorschusspflicht**

- 1 Die Gemeindebeiträge sind 30 Tage nach der Genehmigung der Jahresrechnung fällig.
- 2 Die Gemeinden haben für das laufende Jahr Vorschüsse nach Bedarf zu leisten.

**Artikel 43 Haftung**

- 1 Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- 2 Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

**8 Erweiterung, Auflösung, Liquidation****Artikel 44 Beitritt weiterer Gemeinden**

- 1 Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
- 2 Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.
- 3 Es legt eine allfällige Einkaufssumme in einer Übergangsbestimmung fest.

**Artikel 45 Austritt und Auflösung**

- 1 Für Austritt und Auflösung gelten grundsätzlich die einschlägigen Artikel des kantonalen Gemeindegesetzes.

- 2 Ein Austritt aus dem Verband muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### **Artikel 46 Liquidation**

Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird gleich verteilt wie die Gemeinden in den letzten zehn Jahren Beiträge bezahlt haben.

#### 9 Schlussbestimmungen

#### **Artikel 47 Reglementsänderungen**

- 1 Anträge zur Änderung des Reglements sind der Schulkommission schriftlich einzureichen.
- 2 Die Schulkommission gibt den Verbandsgemeinden und den Gemeinderäten (i.S. von Art. 9) die Anträge bekannt.

#### **Artikel 48 Inkrafttreten**

- 1 Dieses revidierte Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen und die zuständige Direktion des Kantons Bern auf den 1.1.2013 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Organisationsreglement vom 1.1.2009 und hebt die ihm widersprechenden Vorschriften weiterer Reglemente auf.

## **Anhang 1 - Gebühren**

### **Artikel 1 Inkassogebühren**

- 1 Verfügung Fr. 30.00
- 2 Mahnung Fr. 20.00
- 3 Betreuung Fr. 50.00

### **Artikel 2 Verpflegung Tagesschule**

- 1 Mittagessen Fr. 7.00 – Fr. 14.00
- 2 Zwischenmalzeiten (Zvieri) Fr. 0.50 – Fr. 5.00
3. Morgenessen Fr. 3.00 – Fr. 6.0
- 3 Die Schulkommission wird in der Tagesschulverordnung den Ansatz festlegen.

**AUFLAGEZEUGNISSE**

Die vorstehende revidierte Fassung des Organisationsreglements des Schulverbandes Hilterfingen lag während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2013 in der Gemeindeverwaltung Heiligenschwendi öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Heiligenschwendi,

Der Gemeindegeschreiber:

D. Mühlemann

Die vorstehende revidierte Fassung des Organisationsreglements des Schulverbandes Hilterfingen lag während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 in der Gemeindeverwaltung Oberhofen öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen,

Die Gemeindegeschreiberin:

R. Tschanz

Die vorstehende revidierte Fassung des Organisationsreglements des Schulverbandes Hilterfingen lag während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2013 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Hilterfingen,

Der Gemeindegeschreiber:

J. Arn

**GENEHMIGUNGEN**

Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi hat an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2013 die vorstehende revidierte Fassung des Organisationsreglements des Schulverbandes Hilterfingen genehmigt.

Heiligenschwendi,

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI  
Der Präsident: Der Sekretär:

Chr. Zwahlen

D. Mühlemann

Die Einwohnergemeinde Oberhofen hat an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 die vorstehende revidierte Fassung des Organisationsreglements des Schulverbandes Hilterfingen genehmigt.

Oberhofen,

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

S. Reichen-Geiger

R. Tschanz

Die Einwohnergemeinde Hilterfingen hat an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2013 die vorstehende revidierte Fassung des Organisationsreglements des Schulverbandes Hilterfingen genehmigt.

Hilterfingen,

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN  
Der Präsident: Der Sekretär:

G. Beindorf

J. Arn